

Vermessungskosten

01/2025

Die bei der Durchführung von Vermessungen anfallenden Kosten richten sich nach der derzeit gültigen Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW). Im Folgenden erhalten Sie nähere Hinweise zu den Bereichen:

- Gebühren für Teilungsvermessungen
- Gebühren für Grenzvermessungen
- Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen
- Gebühren für den Amtlichen Lageplan
- Gebühren für Gebäudeeinmessungen

Gebühren für Teilungsvermessungen

Die Gebühr für die örtliche Vermessung einer Grundstücksteilung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Grundaufwandspauschale und Basisgebühr) und einem Gebührenanteil der abhängig ist von der Flächengröße der neu entstehenden Teilstücke sowie dem Bodenrichtwert. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Zusätzlich entstehen Gebühren für die Übernahme der Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster.

Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Christof Söpfer. Tel: 0251/492 – 6213.

Gebühren für Grenzvermessungen

Die Gebühr für die örtliche Grenzvermessung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Grundaufwandspauschale und Basisgebühr) und einem Gebührenanteil der abhängig ist von der Anzahl der untersuchten Grenzpunkte sowie dem Bodenrichtwert. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Zusätzlich entstehen Gebühren für die Übernahme der Grenzvermessung in das Liegenschaftskataster.

Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Christof Söpfer. Tel: 0251/492 – 6213.

Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen

Die Berechnung der Gebühren für Amtliche Grenzanzeigen richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern nach der Grenzlänge und dem aktuellen Bodenrichtwert des zu vermessenden Grundstücks. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Thomas Rulle. Tel: 0251/492 – 6221

Gebühren für den Amtlichen Lageplan

Die Berechnung der Gebühren für den Amtlichen Lageplan richtet sich nicht nach der benötigten Zeit, sondern ist u. a. abhängig von der Fläche des Antragsgrundstücks, dem aktuellen Bodenrichtwert des Grundstücks, dem Schwierigkeitsgrad sowie der für die baurechtliche Prüfung notwendigen örtlichen Aufmessungen und Eintragungen in den Amtlichen Lageplan. Diese Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig. Qualifizierte Informationen über die zu erwartenden Gebühren können nur an einem konkreten Beispiel erfolgen.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Thomas Rulle. Tel: 0251/492 - 6221

Gebühren für Gebäudeeinmessungen

Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Normalherstellungskosten zum Bau eines Gebäudes nach der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung nach dem Preisstand aus dem Jahr 2010 (NHK2010). Zuschläge und Anpassungsfaktoren sowie die tatsächlichen Herstellungskosten oder der heutige Wert des Gebäudes werden dabei nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung dieser Gebühr sind zunächst die Normalherstellungskosten des Gebäudes zu ermitteln. Diese ermittelt das Vermessungs- und Katasteramt, in dem es die Angaben aus der Baugenehmigung des Gebäudes zur Berechnungsgrundlage heranzieht. Danach ergibt sich die Höhe der Gebühr aus drei Beträgen: 1. der Grundaufwandspauschale, 2. der Gebühr nach Gebäudewert und 3. der Mehrwertsteuer.

Gebühr nach Kostentarif (VermWertKostT)

1. Grundaufwandspauschale 380 Euro

2. Gebühr für Normalherstellungskosten

- a) bis einschließlich 25.000 €
Gebühr: 260 €,
- b) über 25.000 bis einschließlich 100.000 €
Gebühr: das 2-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- c) über 100.000 bis einschließlich 350.000 €
Gebühr: das 3-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- d) über 350.000 bis einschließlich 600.000 €
Gebühr: das 5-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- e) über 600.000 bis einschließlich 1 Million €
Gebühr: das 8-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- f) über 1 Million bis einschließlich 5 Millionen €
Gebühr: das 15-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- g) über 5 Millionen bis einschließlich 10 Millionen €
Gebühr: das 20-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- h) über 10 Millionen bis einschließlich 15 Millionen €
Gebühr: das 30-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- i) über 15 Millionen bis einschließlich 20 Millionen €
Gebühr: das 40-fache der Gebühr nach Buchstabe a,
- j) über 20 Millionen €
Gebühr: das 50-fache der Gebühr nach Buchstabe a.

3. 19 Prozent Mehrwertsteuer

Die Gebühr für die Vermessung unterliegt der gesetzlichen Mehrwertsteuerpflicht.

Sobald die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG NRW veranlasst hat, fällt eine zusätzliche Gebühr von 100 Euro zu den Vermessungskosten an.

Ermäßigungen

Werden Gebäudeeinmessungen auf benachbarten Grundstücken gleichzeitig ausgeführt, wird die Grundaufwandspauschale nur einmal erhoben. Die Nachbarn teilen sich die Pauschale.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Andreas Krömer. Tel: 0251/492 – 6231